

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese AGB sind für den Auftraggeber und die Firma REINGOLD Werbung für Marken & Menschen GmbH (im folgenden Agentur REINGOLD genannt) Vertragsbestandteil. Diese AGB bilden eine Grundlage für eine förderliche Zusammenarbeit, die im kreativen und künstlerischen Bereich weit mehr als auf sonstigen geschäftlichen Gebieten Voraussetzung für zufriedenstellende Arbeitsergebnisse ist. Aus diesem Grunde sind Definitionen und Erläuterungen bei jenen berufsspezifischen Zusammenhängen eingefügt, die über den Rahmen allgemeiner kaufmännischer Gepflogenheiten hinausgehen. Diese Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich Auftragsbestandteil neben individuell getroffenen Vereinbarungen, in denen Abweichungen dieser AGB geregelt sein können. Die Erteilung, Annahme und/oder Ausführung eines Auftrages erfolgt stets unter Anerkennung dieser AGB der Firma REINGOLD Werbung für Marken & Menschen GmbH.

### 1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen der Agentur REINGOLD und dem Auftraggeber. Die gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und von den hier aufgeführten Bedingungen abweichend sind.

1.2. Die hier aufgeführten Bedingungen gelten auch, wenn die Agentur REINGOLD in Kenntnis von den abweichenden Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3. Abweichungen von den hier ausgeführten Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur REINGOLD sind nur dann gültig, wenn ihnen die Agentur REINGOLD ausdrücklich schriftlich zustimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur REINGOLD und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Wird kein schriftlicher Vertrag formuliert, so gilt die entsprechende Auftragsbestätigung der Agentur REINGOLD als maßgeblich.

### 2. Angebote, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

2.1. Sämtliche Angebote der Agentur REINGOLD sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich ein Bindungsdatum in dem jeweiligen Angebot genannt ist.

2.2. Ein Auftrag gilt mit der schriftlichen oder mündlichen Erteilung durch den Auftraggeber an die Agentur REINGOLD als verbindlich erteilt. Auftragsinhalte sind schriftlich festzuhaltende Spezifikationen. Spätere Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Spezifikationen sind zwischen Auftraggeber und der Agentur REINGOLD im Regelfall schriftlich zu vereinbaren und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3. Die Agentur REINGOLD wacht über die ordnungsgemäße Durchführung aller ihr in Auftrag gegebenen Werbemaßnahmen. Es steht im Ermessen der Agentur REINGOLD, für die Ausführung ihrer Grundleistungen ihr qualifiziert erscheinende Dritte heranzuziehen.

2.4. Die Treuebindung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet die Agentur REINGOLD zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichtete Beratung sowie einer dementsprechenden Auswahl dritter Unternehmen, z.B. für Produktionsvorgänge. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers.

2.5. Werden von der Agentur REINGOLD im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet die Agentur REINGOLD die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Werbetreibenden erteilt werden, übernimmt die Agentur REINGOLD gegenüber dem Werbedurchführenden keinerlei Haftung. Die Agentur REINGOLD tritt lediglich als Mittler auf.

2.6. Die Annahme eines Antrags durch die Agentur REINGOLD erfolgt auf Treu und Glauben und setzt immer eine Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers voraus. Die Agentur REINGOLD hat das Recht nach Rücksprache mit dem Auftraggeber dessen Bonität durch ein Auskunftersuchen z.B. bei der SCHUFA zu prüfen. Aufgrund der Auskunft kann die Agentur REINGOLD die Auftragsannahme nachträglich von Vorauszahlungen oder Anzahlungen abhängig machen, angefangene Produktionen sofort einstellen oder einen bereits erteilten Auftrag stornieren.

2.8. Bei der Agentur REINGOLD bereits angelaufene Aufwendungen sind in jedem Fall geschuldet.

2.9. Abweichende Bestimmungen von diesen AGB, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

### **3. Vergütung**

3.1. Die Berechnung der Honorare richtet sich nach dem Stundensatz der Agentur REINGOLD, soweit dies nicht anders geregelt ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

### **4. Sonderleistungen, Neben- und Reiskosten**

4.1. Sonderleistungen, wie Umarbeitungen oder Änderungen von Konzepten, Designs, Layouts, Entwürfen, Texten, Fotos und Reinzeichnungen etc. werden nach Zeitaufwand zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.

4.2. Die Agentur REINGOLD ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung vereinbarten Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur REINGOLD abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Agentur REINGOLD im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme von Kosten.

4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, die der Auftragserfüllung dienen, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5. Die Agentur REINGOLD versucht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Kosten, die durch Überproduktionen entstehen zu vermeiden. Soweit im Einzelfall Kosten für Überproduktionen anfallen, verpflichtet sich der Auftraggeber diese in vollem Umfang zu übernehmen.

### **5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahmen, Unvermögen und Lieferung**

5.1. Die Vergütung ist sofort nach Rechnungsübermittlung zahlbar rein netto.

5.2. Wird die Abnahme von Arbeiten aus gestalterisch-künstlerischen oder geschmacklichen Gründen vom Auftraggeber verweigert, so sind vom Auftraggeber die Gründe schriftlich vorzulegen. Der Agentur REINGOLD ist eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu gewähren. Nach erfolgreicher fristgerechter Nachbesserung gelten die Arbeiten als abgenommen.

5.3. Die Verweigerung der Abnahme von Arbeiten, die auf einem konzeptionellen, gestalterischen oder geschmacklichen Umdenken seitens des Auftraggebers beruhen, ist nicht zulässig, insofern es nicht rechtzeitig angezeigt worden ist. Die entstehenden Mehrkosten für die vom Auftraggeber verursachten Umarbeitungen sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.4. Ist der Auftraggeber bei Fotoproduktionen nicht anwesend, realisiert die Agentur REINGOLD nach bestem Wissen das Arrangement in Abstimmung mit den anwesenden Fachleuten. Der Auftraggeber hat hierbei kein Recht auf kostenlose Nachbesserung. Ausgenommen sind Fotoaufnahmen, die technische Mängel aufweisen.

5.5. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist die gesamte Vergütung bei der ersten Teilmenge fällig.

5.6. Die Agentur REINGOLD stellt bei Aufträgen, deren Produktionszeit sich über mehr als 20 Werktage erstreckt, Honorare, Fremdleistungen und Auslagen in einem Zyklus von 20 Werktagen ab Auftragserteilung in bis dato angefallener Höhe als Akontozahlung in Rechnung. Vergütungen sind grundsätzlich mit Auftragsabschluss/Auslieferung fällig.

5.7. Soweit Umstände, die die Agentur REINGOLD nicht zu vertreten hat, die Herstellung oder Lieferung von Produkten unmöglich machen oder zumindest so erschweren, dass die Produktion oder Lieferung unzumutbar wird, ist die Agentur REINGOLD berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Honorarabrechnung erfolgt dann in Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten. Diese Teillieferung steht dann dem Auftraggeber zur weiteren Nutzung zur Verfügung.

5.8. Bei Nichteinhaltung von Terminen ist der Auftraggeber nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verzögerung von der Agentur REINGOLD zu vertreten ist und der Auftraggeber nach Eintritt des Liefertermins schriftlich eine dem Auftragobjekt angemessene Frist (mindestens aber von 14 Tagen) gesetzt und gleichzeitig für den Fall der Nichtlieferung innerhalb der gesetzten Frist den Rücktritt angekündigt hat.

5.7. Desgleichen verlängert sich die Frist angemessen, wenn der Auftraggeber Vorleistungen zu erbringen hat oder bei der Erstellung der Leistung des Auftragnehmers mitwirken muss und dies nicht jeweils rechtzeitig geschieht oder der Auftraggeber von sich aus die Leistungsvorgaben ändert. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche oder Maßnahmen wie Mahnung und Fristsetzung ausgeschlossen.

5.8. Schadensersatzansprüche sind in Fällen fahrlässiger Lieferverzögerungen auf 5% des Nettowertes derjenigen Lieferung mit der die Agentur REINGOLD im Verzug ist beschränkt.

5.9. Bei Zahlungsverzug ist die Agentur REINGOLD ab dem 10. Tag nach Rechnungsdatum berechtigt, Verzugszins von mindestens 7,5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., maximal jedoch 10% geltend zu machen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

## 6. Mitwirkungspflichten

6.1. Der Auftraggeber stellt der Agentur REINGOLD die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und im nötigen Umfang zur Verfügung.

6.2. Der Auftraggeber ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Leistungserstellung verpflichtet, damit der Auftrag im vereinbarten Zeitraum durchgeführt bzw. abgeschlossen werden kann.

6.3. Kann ein Auftrag wegen Verzug des Auftraggebers nicht durchgeführt werden, kann die Agentur REINGOLD die Auflösung des Auftrags gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr und gegen Erstattung der bisher angefallenen Aufwendungen für Vorleistungen inkl. Reiskosten verlangen.

6.4. Alle von der Agentur REINGOLD dem Auftraggeber vorgelegten Konzepte, Designs, Layouts, Entwürfe, Texte, Fotos und Reinzeichnungen sind vom Auftraggeber gewissenhaft zu prüfen. Reklamationen und/oder Änderungswünsche sind unverzüglich (ab Vorlage innerhalb von 5 Werktagen) anzuzeigen.

## 7. Urheber- und Nutzungsrechte

7.1. Jeder der Agentur REINGOLD erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

7.2. Alle Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe im einzelnen nicht erreicht ist. Damit stehen der Agentur REINGOLD insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

7.3. Alle Konzepte, Designs, Layouts, Entwürfe, Texte, Fotos und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Agentur REINGOLD weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch in Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Agentur REINGOLD, eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarif für Designleistungen SDSt/AGD [jeweils aktuelle Fassung] übliche Vergütung.

7.4. Die Agentur REINGOLD überträgt dem Auftraggeber die für den Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der Agentur REINGOLD.

7.5. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung oder Weiterverwendung aller vom Auftraggeber eingebrachten Materialien, Produkte, Bilder oder Daten ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Die Agentur REINGOLD übernimmt keine Haftung dafür, dass die vom Auftraggeber eingebrachten Vertragsprodukte gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte anderer Dritter verletzen. Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Auftraggebers gefertigt wurden, hat der Auftraggeber die Agentur REINGOLD von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden.

7.6. Arbeiten der Agentur REINGOLD dürfen vom Auftraggeber und/oder Dritten nur in der vertraglich vereinbarten Art, Dauer und im vertraglich eingeräumten Umfang verwendet werden. Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst mit der Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars auf den Auftraggeber über. Eine Nutzung der Werke vor Zahlung des vollständigen Honorars bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Agentur REINGOLD.

7.7. Die Agentur REINGOLD hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Agentur REINGOLD zum Schadensersatz. Ohne Nachweise kann die Agentur REINGOLD 100% der vereinbarten, beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD [jeweils aktuelle Fassung] üblichen, Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.

7.8. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

## 8. Haftung und Gewährleistung

8.1. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Konzepte, Designs, Layouts, Entwürfe, Texte, Fotos und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Agentur REINGOLD. Dies gilt insbesondere für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten und die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit. Die Agentur REINGOLD ist nicht verpflichtet, Inhalte vorher juristisch überprüfen zu lassen.

8.2. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Texten, Reinausführungen und Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

8.3. Mit der Freigabe von Produktion und Veröffentlichung stellt der Auftraggeber die Agentur REINGOLD grundsätzlich von der Haftung frei.

8.4. Die Agentur REINGOLD haftet für entstandene Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

8.5. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Agentur REINGOLD anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige innerhalb dieser Frist, gelten die Leistungen der Agentur REINGOLD als mängelfrei und vertragsgerecht angenommen.

8.6. Weist eine Leistung bzw. Lieferung Mängel auf oder fehlen ihr die zugesicherten Eigenschaften und hat der Auftraggeber diese fristgerecht angezeigt, so hat die Agentur REINGOLD nach ihrer Wahl das Recht zur Nachbesserung, Nachlieferung oder Neuherstellung. Sie kann durch die Agentur REINGOLD verweigert werden, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Eine Selbstvornahme durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Mehrmalige Nachbesserungen und Nachlieferungen sind statthaft.

8.7. Schadensersatz oder eine angemessene Minderung der Vergütung bzw. eine Rückgängigmachung des Vertrags kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn die Nachbesserungen bzw. Nachlieferungen innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen sind und der Auftraggeber der Agentur bei Fristsetzung angekündigt hat, dass er im Falle des fruchtlosen Fristablaufs die Beseitigung des Mangels ablehnen werde.

8.8. Die Gewährleistung umfasst nicht Mängel am Werk, die aus der Verarbeitung von mangelhaftem Material resultieren, welches der Auftraggeber an die Agentur REINGOLD zur Verarbeitung geliefert hat. Mehraufwendungen für die Agentur, die durch die Lieferung von mangelhaftem Material durch den Auftraggeber entstehen, werden gesondert berechnet.

8.9. Die Behebung von nicht unter die Gewährleistung fallenden Mängeln sowie die nach Auftragserteilung gewünschten Änderungen, die bei der Agentur REINGOLD zu zusätzlichem Aufwand führen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Alle Konzepte, Designs, Layouts, Entwürfe, Texte, Fotos und Reinzeichnungen, die seitens der Agentur eingebracht werden, sind geistiges Eigentum der Agentur, für die der Kunde limitierte Nutzungsrechte erhält.

9.2. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Agentur jetzt oder künftig aus jeglichem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber zustehen, behält sich die Agentur das Eigentum an den gelieferten Leistungen sowie die vollständigen Nutzungsrechte an ihren urheberrechtlich geschützten Werken vor. Der Auftraggeber darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen und urheberrechtlich geschützte Leistungen nicht nutzen, bis die Forderungen vollständig beglichen sind.

9.3. Auf Wunsch kann der Auftraggeber die Eigentumsrechte für Konzepte, Designs, Layouts, Texte, Fotos und Reinzeichnungen erwerben, wenn die Agentur REINGOLD alleiniger Inhaber dieser Rechte ist und einem Verkauf zustimmt.

## 10. Digitale Daten

10.1. Die Agentur REINGOLD ist nicht verpflichtet, Dateien, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe dieser Dateien, ist dies gesondert zu vergüten.

10.2. Hat die Agentur REINGOLD dem Auftraggeber Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung weiter eingesetzt werden. Eine Änderung der Daten durch Dritte oder den Auftraggeber ist grundsätzlich ausgeschlossen und verletzen in jedem Fall die Urheberrechte der Agentur.

10.3. Unterlagen, Dokumente und Materialien, die physischer Natur sind werden von der Agentur REINGOLD für die Dauer von einem halben Jahr aufbewahrt. Eine darüber hinaus gehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

## 11. Erfüllungsort und Wirksamkeit

11.1. Erfüllungsort für beide Teile ist Nürnberg [Bayern] als Sitz der Agentur REINGOLD

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3. Die Unwirksamkeit oder auch vertragliche Aufhebung einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

Nürnberg, 01.01.2024

## 12. Änderungen und Ergänzungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung dieser AGB oder eines diesen zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform.

12.2. Soweit dieser allgemeinen Vertragsgrundlage eine Regelung fehlen sollte, gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes.

12.3. Entgegenstehende Einkaufs-, Geschäfts und Lieferbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch der Agentur REINGOLD selbst im Falle der Leistung/Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

REINGOLD GmbH  
Werbung für  
Menschen & Marken  
Alfons-Goppel-Straße 14  
90491 Nürnberg  
Geschäftsführer  
Michael Rupprecht  
Henning Winter  
Tel. 0911.32 25 39 - 0  
Fax 0911.32 25 39 - 22  
office@reingold.media  
<https://reingold.media>  
HRB Nürnberg 25839  
Ust. ID.-Nr. DE267381887